

Satzung der Stadt Wilhelmshaven für die Freiwillige Feuerwehr

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilhelmshaven. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren:
- Bant-Heppens
 - Sengwarden
 - Fedderwarden
 - Rüstringen
 - sowie dem ortsfeuerwehrübergreifenden Mehrzweckzug mit den Einheiten SEG¹-luK (Informations- und Kommunikationstechnik), SEG-GSG (Gefährliche Stoffe und Güter) und SEG-Logistik.
- (2) Bei den Fachdienstaufgaben des Katastrophenschutzes gem. § 15 NKatSG unterstützt der Mehrzweckzug mit seiner Einheit SEG-Logistik die entsprechenden Ortsfeuerwehren.
- (3) Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr die der Stadt Wilhelmshaven nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven wird von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Im Einsatz ist sie bzw. er der Leiterin bzw. dem Leiter der Berufsfeuerwehr bzw. ihrem oder seinem Vertreter im Amt unterstellt.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wilhelmshaven erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

¹ SEG=Sofort Einsatz Gruppe

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wilhelmshaven erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung, für die Dauer von drei Jahren, die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und selbständiger Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30.04.2010; *geändert durch VO v. 17.5.2011*). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30.04.2010 abberufen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Bestellung und Abberufung der Führungskräfte der Abteilungen SEG-GSG, SEG-luK und SEG-Logistik (Mehrzweckzug) bedarf der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der Berufsfeuerwehr. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Wilhelmshaven und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
 - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
 - f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin bzw. dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen bzw. den Ortsbrandmeistern und der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. dem Kreisjugendfeuerwehrwart sowie der Kreisbildungsleiterin bzw. dem Kreisbildungsleiter als Beisitzerin bzw. Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart und der oder dem Kreissicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr kann in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als mit den Aufgaben der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters Beauftragte bzw. Beauftragter an jeder Stadtkommandositzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. stellvertretende Ortsbrandmeister, Führungskräfte der Katastrophenschutzfachdienste des Mehrzweckzuges, Kreisbereitschaftsführer, Frauensprecherin und Feuerwehrarzt, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Musikwesen) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt § 5 Abs. 3 Satz 2.

(4) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss, der zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin, die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr als Kreisbrandmeisterin bzw. Kreisbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos es verlangt, geheim (schriftlich) abgestimmt.

- (7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.
- (8) Beschlüsse können in besonderen dringenden Fällen per E-Mail und Telefax im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der FwVO über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter.
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin bzw. dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen und Beisitzer kraft Amtes.
 - c) Der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart, der Gerätewartin bzw. dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin und Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
 - d) weitere Funktionsträger können als Beisitzer von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.
- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister, die Leiterin bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister und die Leiterin bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5, 6 und 8 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr oder des ortsfewerwehübergreifenden Mehrzweckzuges, für die nicht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando bzw. der Zugführer des Mehrzweckzuges (MZZ) im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Diensterteilung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder sowie geladene Gäste können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß § 7 Abs. 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim (schriftlich) abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 20 Abs.4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird geheim (schriftlich) abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 bzw. Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven können nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Wilhelmshaven kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Wilhelmshaven.
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). § 19 ist entsprechend anwendbar. Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister hat die Leiterin bzw. den Leiter der Berufsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag um Zustimmung zu ersuchen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr hat der Aufnahme zuzustimmen, soweit keine Gründe entsprechend § 19 entgegenstehen. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme als aktives Mitglied erstellt die Stadt Wilhelmshaven den Bescheid.

- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit Bestehen der Truppmannausbildung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist die Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“**
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz im Stadtgebiet. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung schaffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters oder Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 23 Abs. 1 NBrandSchG) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind bei den Ortsfeuerwehren
- Bant-Heppens
 - Fedderwarden
 - Sengwarden
 - Rüstringen

eingerrichtet. Sie unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche der Stadt Wilhelmshaven können nach Vervollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Für die Aufnahme in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Vor der Einrichtung einer Kinderfeuerwehr haben die Leiterin bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr, ebenso wie das Stadtkommando zuzustimmen.
- (2) Bei der Ortsfeuerwehr Rüstringen ist eine Kinderfeuerwehr eingerichtet.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes. Aufgenommen werden Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied.
- (5) Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr können Ehrenamtliche mit pädagogischer Ausbildung eingesetzt werden.
- (6) Die Ehrenamtlichen, die nicht Angehörige der Ortsfeuerwehr sind, werden durch die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister, dem Träger des Brandschutzes (Fachbereich Feuerwehr), sowie der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. dem Kreisjugendfeuerwehrwart mitgeteilt.
- (7) Das Weitere regelt die Dienstanweisung der Stadt über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Feuerwehrmusikzug / Spielmannszug

- (1) Der Spielmannszug ist bei der Ortsfeuerwehr Bant-Heppens aufgestellt. Die Aufstellung weiterer Musik- bzw. Spielmannszüge bedürfen des Vorschlages des Stadtkommandos und der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der Berufsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Wilhelmshaven gebunden. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Wilhelmshaven.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos und nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen -unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch gesetzlich obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung bzw. Kinderabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung / Kinderabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wilhelmshaven den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- (5) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden- über die Orts- und Stadtbrandmeisterin bzw. den Orts- und Stadtbrandmeister der Leitung der Berufsfeuerwehr zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) des Landes Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrrfrau / Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Ortsfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin / Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Wilhelmshaven bei aktiven Mitgliedern
 - e) Ausschluss
 - f) Tod
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung / Kinderabteilung darüber hinaus:
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung / Kinderabteilung
 - b) bei der Jugendabteilung mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres

- c) bei der Kinderfeuerwehr mit dem nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übertritt in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b) ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Wilhelmshaven schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat, oder
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Leiterin bzw. dem Leiter der Berufsfeuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wilhelmshaven erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung / Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister der Stadt Wilhelmshaven schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens bzw. Ausschlusses eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der ausgehenden Stelle der Abteilung Technik der Berufsfeuerwehr abzugeben. Die Abteilung Technik bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Die Ortsfeuerwehr händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht oder nicht vollständig zurückgegeben, kann die Stadt Wilhelmshaven den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung vom 19.02.2014 trat am _____ in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung vom 17.11.2010 außer Kraft.

Durch Satzung vom 16.05.1974 wurden

- das Statut der Freiwilligen Feuerwehr Rüstringen vom 12.04.1919
- die Satzung der Gemeinde Sengwarden vom 16.04.1962
- die Satzung der Stadt Wilhelmshaven vom 17.03.1971

aufgehoben.

Durch Inkrafttreten der Satzung vom 20.10.1982 wurde die vorstehend aufgeführte Satzung vom 16.05.1974 aufgehoben.

Die Satzung vom 20.10.1982 wurde durch Inkrafttreten der Satzung vom 17.11.2010 aufgehoben.